

## **1. Nachtragssatzung des Amtes Horst-Herzhorn über die Entschädigungssatzung**

Aufgrund der § 4 Abs.1 S.1 und § 24 Abs.3 S.1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert am 25.07.2025, GVOBl. 2025 Nr. 121, in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 29.03.2003, zuletzt geändert am 10.11.2025, GVOBl. 2025 Nr. 152, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und deren Stellvertretungen (EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 12.11.2024, GVOBl. 2024 Nr. 832, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 24.03.2026 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Horst-Herzhorn über die Entschädigungssatzung erlassen:

### **Artikel I**

#### **Änderung der Satzung**

§ 1 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigung für Amtsvorsteher\*in**

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % vom Höchstsatz der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretung des Amtsvorstehers\*der Amtsvorsteherin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Vertretung für die besondere Tätigkeit eine als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.  
Die Entschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.  
Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht übersteigen.

§ 2 wird wie folgt geändert:

#### **§ 2**

#### **Sitzungsgeld**

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses, der Ausschüsse denen sie als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % vom Höchstsatz der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses im Vertretungsfalle ein Sitzungsgeld nach Absatz 1.

aktueller Stand:

1. Nachtrag ausgefertigt am 15.05.2026 und tritt am 01.01.2026 in Kraft

- (3) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Amtes, denen sie nicht als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 % des Sitzungsgeldes nach Absatz 1.

## **Artikel II** Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung des Amtes Horst-Herzhorn wird ausgefertigt, bekanntgemacht und tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Horst (Holst.), den 15. Mai 2026

gez.  
Sönke Reimers  
(Amtsvorsteher)

Die 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung wurde am 22.05.2026 auf der Homepage des Amtes veröffentlicht.